

Verbandssatzung des Schulverbands Sydow

Auf Grundlage der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli.2014 (GVBl. I/14, [32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), sowie § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S.1, ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow in ihrer Sitzung am 21.10.2025 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Im Bereich der Gemeinden, die den Schulbezirk der Grundschule Grüntal bilden, ist ein stetiges Bevölkerungswachstum zu erkennen und anhand der laufenden Planvorhaben auch weiter zu erwarten. Die Gemeinden stimmen darin überein, dass sie sich gemeinsam der Zukunftsaufgabe „Bildung von Kindern und Jugendlichen“ stellen wollen. Dabei wollen Sie eng mit der Schulleitung, der Elternvertretung und der Schülervertretung zusammenarbeiten.

Die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden sich an der Schaffung, dem Betrieb und der Erhaltung ausreichend großer und qualitativ gut ausgestatteter Schulkapazitäten zur Beschulung von Kindern im Grundschulalter gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen und an den notwendigen Entscheidungen verantwortungsbewusst mitwirken.

Die Verbandsmitglieder bekennen sich zum dauerhaften Erhalt des Schulstandortes Grüntal als zentralem Standort der Grundschule. Vorhandene Strukturen sollen nicht in Frage gestellt werden, sondern zukunftsträchtig erweitert bzw. ergänzt werden. Die Verbandsmitglieder werden den Förderverein der Grundschule Grüntal aktiv in die Entscheidungsprozesse des Verbandes einbinden.

§ 1

Verbandsmitglieder, Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme je angefangene 500 Einwohner und eine weitere Stimme je angefangene 20 Schüler aus dem Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds. Für die Feststellung der Einwohnerzahlen ist der Stand bei der Meldebehörde zum 30.06 des Vorjahres maßgeblich. Für die Schülerzahlen ist die Zahl der Schüler am Beginn des laufenden Schuljahres maßgeblich.
- (3) Der Verband trägt den Namen „Schulverband Sydow“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Sydower Fließ.

§ 2

Aufgaben und Verbandsgebiet des Schulverbandes

- (1) Aufgabe des Schulverbandes ist der Betrieb, die Instandhaltung des Gebäudes und die Schaffung und Aufrechterhaltung der sonstigen Voraussetzungen für den Schulbetrieb der Grundschule Grüntal, mit Ausnahme der Schaffung und Aufrechterhaltung der personellen Voraussetzungen hinsichtlich der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals.

- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder. Ausgenommen vom Verbandsgebiet ist der Gemeindeanteil Albertshof in der Gemeinde Rüdnitz.

§ 3

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Verbandsausschuss.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Schulverbandes.
- (2) Der Verbandsversammlung sind die Entscheidungen über nachfolgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe übertragen darf.
1. die Änderung der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
 2. die Wahl der Person, die den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt, und der weiteren Person, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt.
 3. die Wahl der Person, die die Verbandsleitung wahrnimmt, und der Person, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt
 4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Anlagen und Entgeltordnungen dazu
 5. die Aufstellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Nachträge dazu
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
 7. die Entlastung der Verbandsleitung
 8. alle Geschäfte über Vermögensgegenstände des Schulverbandes ab einer Betragshöhe von mehr als 100.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die dem Verbandsvorsteher obliegen.
 9. Vergaben und Rechtsgeschäfte die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterfallen und eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Schulverbandes begründen, ab einem Gesamtauftragswert von 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, die dem Verbandsvorsteher obliegen.
 10. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und
 11. die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Vereinigungen und das Eingehen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung.

§ 5

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt und weitere Personen, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnehmen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch die an Lebensjahren älteste Vertretungsperson.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal jährlich.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn entweder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder der Verbandsvorsteher die Einberufung verlangen. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl anwesend ist. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Dies gilt auch für den Fall einer erneuten Einberufung nach § 38 Abs. 2 BbgKVerf.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch ein Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (7) Sofern die Wahl nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (8) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Grundstücksverkäufe bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 6

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Verbandsvorsteher^{10*} nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

§ 7

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung Empfehlungen ab. Dem Verbandsausschuss obliegen die Aufgaben, die weder dem Verbandsvorsteher noch der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Grundlage der Gesetze, der Regelungen der Verbandssatzung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Entscheidung über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Schulverbandes. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten regelmäßig Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 15.000 EURO, einschließlich Vergaben und –Rechtsgeschäften, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterfallen und eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Schulverbandes begründen.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist rechtlicher Vertreter des Schulverbandes und vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands einschließlich der Personalverwaltung übernimmt die Gemeinde Sydower Fließ, deren Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch das Amt Biesenthal-Barnim besorgt werden.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Für die Haushaltungsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Schulverbandes gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft aus Kapitel 3, Abschnitt 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 10

Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung obliegt dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim.^{6*}

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird wie folgt gedeckt:

1. Der Finanzbedarf wird gedeckt durch die Schulkosten der Grundschule Grüntal zu den Kosten des Schulbetriebes im Sinne des § 116 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Form eines jährlichen Schulkostenbeitrags.
2. Die Investitionskosten können über eine allgemeine wie auch investive Verbandsumlage erhoben werden. Die Aufteilung erfolgt hierbei im Verhältnis der Umlagegrundlage der Amtsumlage des Landes je Gemeinde, die jährlich durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt wird. Die Umlagen werden dabei in dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt, dass der Anteil der Umlagegrundlage des einzelnen Verbandsmitgliedes dem Anteil an der Summe der Umlagegrundlage aller Verbandsmitglieder entspricht.
3. Eine weitere Umlage ist von den Verbandsmitgliedern zu erheben, soweit sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Aufteilung dieser Umlage erfolgt hierbei nach Ziffer 2.

§ 12

Personal

Der Schulverband kann Personal beschäftigen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Personals.

§ 13

Beitritt, Austritt und Auflösung des Schulverbandes, Änderungen betreffend die Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Beitritt und der Austritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Schulverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 11 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Die Auflösung des Schulverbands bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung, wenn der Schulverband nicht kraft Gesetzes aufgelöst ist.
- (2) Der Beitritt und der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Schulverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Schulverband voraus.
Über diesen Antrag entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung. Für die öffentliche Bekanntmachung und die Wirksamkeit der Änderung gilt § 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) entsprechend.
- (3) Arbeitsverhältnisse mit dem Schulverband wird die Gemeinde Sydower Fließ im Falle der Auflösung des Schulverbands an Stelle des Schulverbands fortsetzen. Die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsrechts bleiben unberührt.
- (4) Der Schulverband ist aufgelöst, wenn die Anzahl der Verbandsmitglieder weniger als zwei beträgt.

§ 14

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Barnim vorgeschrieben ist.
- (2) Sonstige Satzungen oder Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden durch Aushang an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat mindestens während der vollen fünf Tage, die einem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu

erfolgen und darf frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden. Der erste und der letzte Tag des Aushangs sind von einem Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim jeweils mit Datum und Uhrzeit auf dem Aushang handschriftlich zu vermerken und zu unterschreiben.

(3) Bekanntmachungskästen nach Absatz 2 sind die Bekanntmachungskästen

der Gemeinde Sydower Fließ

1. im Ortsteil Grüntal, vor dem Gebäude Dorfstraße 28
2. im Ortsteil Tempelfelde, an der Bushaltestelle vor dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“, Grüntaler Straße 16a

der Gemeinde Breydin

1. im Ortsteil Trampe, Dorfstraße 53 am Vorplatz
2. Trampe, Dorfstraße 1
3. in Klobbicke, Lindenstraße Ecke Akazienweg
3. Tuchen, neben dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde, Kirchstraße 10

der Gemeinde Rüdnitz

1. vor dem Grundstück Bahnhofstraße 5
2. Wilhelm-Guse-Straße 1 Kreuzung Ritterstraße
3. vor dem Grundstück Hauptweg 17a
4. Alte Heerstraße 1 Einmündung Bahnhofstraße
5. gegenüber dem Gebäude Bernauer Straße 30
6. in Albertshof, Rüsternstraße Ecke Schulstraße

der Gemeinde Melchow

1. im Ortsteil Melchow, Eberswalder Straße 40 Einmündung Alte Dorfstraße
2. im Ortsteil Schönholz, zwischen dem Wohnhaus Schönholzer Dorfstraße 34 und Bushaltestelle

§ 15 Personenbezeichnungen

Soweit diese Satzung männliche Personenbezeichnungen enthält, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow vom 01.01.2022 außer Kraft.

Sydower Fließ, 21.10.2025

gez. Reinhardt-Jess

stellv. Verbandsvorsteherin